

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28

Ausgegeben Oppeln, den 9. Juli 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 15, 16, 17 und 18 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 275; Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien v. 31. 5. 1909, S. 275; Grundstücks-Beschränkungen zur Anlage von Feuerhugstreifen an der Eisenbahnstrecke Nendza-Kattowitz u. s. w., S. 277; Nachweisung der Durchschnittspreise für Fourageergütungen im Monat Juni 1909, S. 278; Belobigung der Knaben Volostaus Piegko und Eduard Rusch in Pogorzelle, Kr. Cosel, S. 279; Berechtigung des Ingenieurs Hoeimle in Kattowitz zur Abnahme feststehender und Schiffsdampffessel, S. 279; Verlegung der Gauspfeilohbeiteile Jakobgrube, Kr. Kattowitz, S. 279; Dröschulininspektion der kath. Schule in Alt-Wilmsdorf, Kr. Reisse, S. 279; Termin in Sachen der Mühlenbesitzerin M. Menzel wider den Provinzialverband von Schlesien wegen Erhöhung des Mühlenackbaumes des Nieder-Feutriger Mühlenwehres, S. 279; Vorarbeiten, betr. die Aufstellung eines Schneezaares an der Eisenbahn Bries-Oswiecim, S. 279; Schonzeit für Hebbühner u. s. w., S. 279; Untereignungstermin in Sach., der zur Bahnhofsverweiterung in Kattowitz erforderlichen Grundflächen der Stadt Kattowitz, S. 280; desgl. in der Gemarkung Summin, Kr. Rybnik, zur Schneezaaunanlage der Eisenbahn Nendza-Kattowitz, S. 280; Ueberlicht über die Einnahmen und Ausgaben der katholischen und der evangelischen pp. Elementarlehrer-Witwen- und Waisenpensionskassen der Provinz Schlesien, S. 281; Umgemeindung von Grundstücken zwischen dem Gemeindebezirk Wischwa und dem Gutsbezirk Jamislau-Voslau, Kr. Rybnik, S. 281; Viehsteuern, S. 281; Personalnachrichten, S. 281; erledigte Schullehrstellen, S. 282. Ertragsbeilage: Durchschnitts-Markt- und Lodenpreis-Tabelle für den Monat Juni 1909.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

604. Die Nummer 15 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10960 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Kreuzburg O.-S. und Kupp, vom 12. Juni 1909, unter

Nr. 10961 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Weiswasser und die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Mustau und Triefel, vom 16. Juni 1909, unter

Nr. 10962 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Weiter, vom 16. Juni 1909, unter

Nr. 10963 das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer, vom 16. Juni 1909, unter

Nr. 10964 die Verordnung, betreffend die Ortsgerichte in einem Teile des Kreises Altentrichen, vom 24. Mai 1909, und unter

Nr. 10965 die Verordnung über die Einföhrung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsammlung S. 389) in Teilen der Provinz Westpreußen und in der Provinz Posen, vom 16. Juni 1909.

605. Die Nummer 18 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10966 das Gesetz, betreffend die Ab-

änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, vom 26. Juni 1909,

606. Die Nummer 17 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10967 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Sachsen und Ostpreußen und einiger Amtsgerichtsbezirke im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg, vom 23. Juni 1909, und unter

Nr. 10968 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Ems und Runkel, vom 26. Juni 1909.

607. Die Nummer 18 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10969 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 23. Juni 1909, und unter

Nr. 10970 die Verfügung des Ministers des Innern, betreffend Intraffsetzung des auf die Landgemeinde Borhagen-Kummelsburg bezüglichen Teiles des Gesetzes über die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin vom 23. Juni 1909, vom 26. Juni 1909.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

608. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetriebe). Vom 31. Mai 1909.

Auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben)

erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellte, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 3. Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§ 120 d, 120 e) der Gewerbeordnung Einrichtungen der in § 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Verwenden.

§ 4. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen für die im Freien arbeitenden Steinhauer, Schrottschläger, Kleinschläger, Klarschläger und Plastersteinkipper (Klasterheimschläger) zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Arbeitsplätzen oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

§ 5. In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im § 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§ 6. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Boffieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter von einander entfernt sein.

§ 7. Zur thunlichsten Vermeidung der Staubeinwirkung müssen in Steinhauereien bei der

Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer und trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Den im § 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolomit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter.

§ 9. In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Befestigen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergleichen), wenn auch nur während eines Teiles des Tages, verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Boffieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein, wenn auch nur während eines Teiles des Tages, verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubnis darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen erteilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 10. In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei Abräumarbeiten, bei der Steingewinnung (§ 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden. Als Rohaufarbeitung von Steinen im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch die Herstellung von Chausseesteinen (Schotter, Klarschlag, Knatschlag, Kleinschlag) in solchen Betrieben. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben gestatten, daß Arbeiterinnen über 18 Jahre mit der Herstellung von Chausseesteinen beschäftigt werden; die Dauer der Beschäftigung im Steinbruche darf in diesem Falle sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind. Falls jugendliche Arbeiter, wenn auch nur während eines Teiles des Tages, zur Bearbeitung von feuchtem Sandstein verwendet werden, so dürfen sie nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Abraum, Steinen oder Abfall beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, z. B. auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§ 12. In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergibt.

In solchen Steinbrüchen oder Steinhauereien, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§ 6, 7 wiedergeben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 20. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 78).

Berlin, den 31. Mai 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann Hollweg.

L. G. XX. Nr. 7095.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

609. Bekanntmachung. Die Staatsbahnenverwaltung bedarf zur Anlage von Feuerfahrgleisen an den Eisenbahnstrecken:

Nendz-Rattowitz von km 63,1 bis 69,0

Gletwitz-Idoweiche von km 23,7 bis 24,19

Idoweiche—Emanuelstegen von km 22,0 bis 63,0

Friedrichsgrube—Tschau von km 7,879 bis 8,044

und von km 13,5 bis 15,675

Emanuelstegen—Dyeditz von km 216,3 bis 217,6
und von km 222,3 bis 223,1
und von km 237,0 bis 238,75

Schoppinitz R.—Emanuelstegen von km 212, 885
bis 213,7 und von km 213,
785 bis 214,4

der dauernden Beschränkung je eines Teilstücks der in den Feldmarken Kamionka, Fürstlich Pleßer Nieder- und Ober-Forsien, Fürstlich Pleßer Forsien, Petrowitz, Podlesie, Ellgoth und Ober-Lajisk belegenen, im Eigentume Seiner Durchlaucht des Fürsten Hans Heinrich XV von Pleß befindlichen Grundstücke:

Feld. Nr.	Der dauernd zu beschränkenden Flächen			
	Grundbuch	Kataster- bezeichnung		Größe ar qm
		Blatt	Nr.	
1	Gut Kamionka	1	16	20 —
2	Gut Fürstlich Pleßer Nieder- forsien	1	266/142	15 —
			266/142	230 —
			266/142	13 —
			266/142	234 —
			396/169	112 —
			187/142 u.	—
			399/169	152 —
			289/162	11 —
			289/162	55 —
			289/162	132 —
			289/162	13 —
			289/162	9 —
			289/162	62 —
			289/162	147 —
			289/162	157 —
			289/162	160 —
				70 —
				73 —
				21 —
				23 —
				122 —
				118 —
				60 —
				88 —
				57 —
				44 —
				103 —
				67 —
				72 —
3	Gut Fürstlich Pleßer Ober- Forsien	2	291/37	107 —
			269/78	135 —
			243/68	141 —
			291/37	65 —
			291/37	63 —
			243/68	104 —
			291/37	59 —

Ober. Nr.	Der dauernd zu beschränkenden Flächen				
	Grundbuch	Katasterbezeichnung		Größe	
		Blatt	Nr		ar qm
	Gut Fürstlich Pleßer Ober-Försten	1	291/37	77	—
			291/37	23	—
			15	133	—
			25 u.	—	—
			180/37	22	—
			26 u.	—	—
			180/37 u.	308	—
			269/78	—	—
			15	108	—
			180/37	25	—
			180/37	64	—
			269/78	95	—
			205/27	75	—
			205/27 u.	—	—
4	Fürstlich Pleßer Försten	2	291/37	132	—
			269/37	64	—
			265/27 u.	—	—
			291/37	145	—
			291/37	8	—
5	Fürstlich Pleßer Forst und Petrowitz	1	183/32	7	—
			183/32	8	—
			183/32	19	—
			160/43	200	—
			183/32	17	—
			183/32	27	—
			183/32	200	—
			160/43	153	—
			160/43	153	—
			245/9 u.	—	—
6	Fodlesie	5	281/8	121	—
			281/8	114	—
7	Ellgoth	4	60/14	40	—
			34/12	26	—
8	Ober-Lagisl	8	34/12	28	—

Sie hat die dauernde Beschränkung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß werden:

1. 10 beglaubigte Abzeichnungen der mit dem vorläufigen Feststellungsvermerk des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten versehene Pläne,
2. 10 Entzeignungspläne und Flächenregister, während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen der betreffenden Gutswortheher zu jedermanns Einsicht offen liegen. Die Zeit der Offenlegung wird orisächlich bekannt gemacht werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach § 19 des Entzeignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden, die Einwendungen sind bei dem Königl.

lichen Landratsamt in Pleß schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
Oppeln, den 30. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

I. G. XXI. 6924.

610. Nachweisung
der Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Juni 1909.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Ober. Nr.	Haupt-Marktorde	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hefer	Heu	Stroh
			ℳ	ℳ	ℳ
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Kattowitz und Zabrze . .	21 87	13 26	8 14
			20 27	7 14	6 30
2	Cosel	des Kreises Cosel			
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnitz u. Zarnowitz	21 49	11 71	7 75
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	20 26	8 40	6 72
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	19 43	9 24	5 67
6	Publinitz	des Kreises Publinitz	22 58	10 50	10 50
7	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grattkau . . .	20 34	9 01	6 30
8	Neustadt O.S.	des Kreises Neustadt	19 95	10 50	6 30
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	21 04	9 98	7 35
10	Ratibor	des Kreises Ratibor	21 74	11 03	8 75
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	21 84	10 46	8 82

Oppeln, den 5. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

I. G. XV. 7295.

611. Bekanntmachung. Den Knaben Boleslaus Piezto und Eduard Kusch aus Bogorzelleh, Kreis Cosel, welche am 26. März d. Js. das 7 jährige Mädchen Marie Sullit vor dem Tode des Ertrinkens in der Klodnitz gerettet haben, wird in Anerkennung ihrer dabei bewiesenen Geistesgegenwart und Uneigennützigkeit eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 1. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Ia. VI. Nr. 3055.

612. Dem beim Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz beschäftigten Ingenieur Poemte ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Juni 1909 — III. 5195 — das Recht zur Abnahme von feststehenden und Schiffsdampfesseln verliehen worden.

Oppeln, den 1. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

I. C. XXIV. 7011.

613. Bekanntmachung. Auf Grund der mir durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1908 in Verbindung mit dem Ministerialerlasse vom 10. März 1908 — III. B. 12. 60 — erteilten allgemeinen Ermächtigung habe ich dem Bankkreise Rattowitz die Genehmigung erteilt, die an der Kreischauffee Zawodzie—Emanuelstegen belegene Chauffeevollhebestelle Jakobgrube an die Abzweigstelle der Kreischauffee Myslowitz—Jakobgrube zu verlegen.

Oppeln, den 2. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

Ic. XIII. 3227.

614. Bekanntmachung. Der Pfarrer Hendus zu Alt-Wilmisdorf ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Alt-Wilmisdorf, Kreis Reiffe, ernannt worden.

Oppeln, den 19. Juni 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michelly.

II. C. II. III XXI. 1406.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

615. In der Angelegenheit der verw. Mühlenbesitzerin Marie Menzel zu Nieder-Zeutritz, Kreis Reiffe, wider den Provinzialverband von Schlesien wegen Ansprüchen aus § 12 und 13 des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900, ist zum Ausgleich der infolge des Flußausbaues

eingetretenen Absenkung des Wasserspiegels eine Erhöhung des Wehrfachbaumes des Nieder-Zeutritzer Mühlenwehres um 15 cm erforderlich geworden. Nachdem der Herr Landeshauptmann von Schlesien sich mit dieser Maßnahme einverstanden erklärt hat, hat der Bezirksausschuß die Anhörung der Beteiligten gem. § 2 des Delchgesetzes vom 28. Januar 1848 und örtliche Verhandlung durch eines seiner Mitglieder unter Zugiehung des Meliorationsbauinspektors Arndt aus Oppeln angeordnet. Zu diesem Zweck ist Termin

auf **Sonnabend, den 21. August 1909,**
Vormittags 11 Uhr,

auf dem Mühlengrundstück der Frau Menzel in Nieder Zeutritz anberaunt, zu welchem alle Beteiligten mit der Aufforderung geladen werden, etwaige Einwendungen gegen die geplante Erhöhung des Wehrfachbaumes bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis zum 17. August d. Js., spätestens aber im Termin vorzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden.

Oppeln, den 24. Juni 1909.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Unterschriften.

G. 08. 19620.

616. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Aufstellung eines Schneezaaues auf der rechten Seite der Eisenbahnstrecke Briege—Dzwicim (km 201,9—202,0) erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmers, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gefattung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 26. Juni 1909.

Der Bezirksausschuß.

gez. Hiersemenzel.

Zu Nr. D. 09. 17. III. 1.

617. Auf Grund des § 40a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und Schottische Moorhühner

auf **Sonnabend, den 21. August d. Js.** festgesetzt, sodas die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten

am **Sonntag, den 22. August 1909** stattfindet.

Der Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und Birk-, Hasel- und Fasanenbennen wird
auf **Mittwoch, den 29. September d. J.** festgesetzt, sodas die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten

am **Donnerstag, den 30. September 1909** stattfindet.

Oppeln, den 28. Juni 1909.
Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
v. Schwerin,

§. 09. 264/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

618. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes in Rattowitz zu enteignende, in der Stadtgemeinde Rattowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 15. Juli 1909, mittags 12¹/₂ Uhr**, in Rattowitz an Ort und Stelle anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kortanzl. (Hektar)	von Parzelle		von	Band	Blatt		ha	ar	qm
1	Rattowitz	3	2476/82	Stadtgemeinde Rattowitz	ohne			Schienerweg	—	9	43

Oppeln, den 5. Juli 1909.

I. G. XXI. 7189.

619. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau eines Schneezamens zwischen km 10,68 und 10,83 der Eisenbahnstrecke Mendza—Rattowitz zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden, in der Gemeinde Summin belegenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke habe ich Termin auf den 17. Juli 1909, vormittags 10 Uhr, in Summin anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuche			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kortanzl. (Hektar)	von Parzelle		von	Band	Blatt		ha	ar	qm
1	Summin	4	199/85	Franke Eduard und Ludwina, geb. Burda, Eheleute, Maurer und Burda Franz in Summin,	Summin	I	30	Acker an der Eisenbahn	—	—	87
2	Summin	4	242/86	Burda Georg und dessen Ehefrau Konstantine, geb. Berger, in Summin,	Summin	I	1	dto.	—	6	68

Hydnik, den 5. Juli 1909.

Nr. N. 7573. II. Abg.

Der Enteignungskommissar. J. B. Dr. Krauseneß, Reg.-Assessor.

620. Uebersicht
über die Einnahmen und Ausgaben der katholischen Elementarlehrerwitwen- und Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien für das Etatsjahr 1908.

Nr.	Gegenstand	M.	Pf.
Einnahme.			
1	Beiträge der Mitglieder	270	—
2	„ „ Gemeinden	29507	88
3	Sonstige Einnahmen	—	—
4	Staatszuschüsse	119878	87
Summe der Einnahmen		149656	75
Ausgabe.			
1	Pensionen	149652	50
2	Sonstige Ausgaben	4	25
Summe der Ausgaben		149656	75
Abſchl.		149656	75
Die Einnahme beträgt		149656	75
„ Ausgabe „		149656	75
		Geht auf.	

Breslau, den 15. Juni 1909.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. IV. 487.

621. Uebersicht
über die Einnahmen und Ausgaben der evangelischen, altlutherischen, jüdischen Elementarlehrerwitwen- und Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien für das Etatsjahr 1908.

Nr.	Gegenstand	M.	Pf.
Einnahme.			
1	Beiträge der Mitglieder	346	75
2	„ „ Gemeinden	22324	71
3	Sonstige Einnahmen	—	—
4	Staatszuschüsse	132214	95
Summe der Einnahmen		154886	41
Ausgabe.			
1	Pensionen	154882	16
2	Sonstige Ausgaben	4	25
Summe der Ausgaben		154886	41
Abſchl.		154886	41
Die Einnahme beträgt		154886	41
„ Ausgabe „		154886	41
		Geht auf.	

Breslau, den 15. Juni 1909.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. IV. 487.

622. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
ausschusses Rybnik vom 27. Mai 1909 sind die
Grundstücke

1. Parzelle Nr. 46 des Geheimen Kommerzien-
rats von Friedländer-Zuld, 35 ar groß und
2. Parzelle Nr. 47 der Paul und Thelma
Mielick'schen Eheleute, 28,10 ar groß,
von dem Gemeindebezirke Wilkwa abgetrennt
und mit dem Güterbezirke Zamislau—Łosław ver-
einigt worden.

Die Ungemeinde tritt mit Beginn des auf
die Veröffentlichung derselben im Kreisblatt
folgenden Monats in Kraft.

Rybnik, den 2. Juli 1909.

Der Vorsitzende des Kreis-
ausschusses.
Leng.

623. Viehsuchen.

Fest gestellt.

Schweinepest. Kreis Neisse: Schweine des
Besizers Harrelt in Würben; Kreis Jabrze:
desgl. des Invaliden Paul Chrobok und des
Josef Pytel in Ruda.

Infuenza (Pferdestaupe). Kreis Jabrze:
4 Pferde des Gräflich von Ballestram'schen
Güterdirektion und 1 Pferd des Bergwerth-
direktors Pieler in Ruda.

Erfolgslos.

Pferdestaupe. Kreis Groß-Strehly: Pferde
des Stellenbesizers Johann Malkusch in Oberwitz.

624. Personalsnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berlehen:

der Stern zum Roten Adlerorden II. Klasse mi-
t Eigenlaub: dem Herrschaftsbesizer, Kammerer
herrn und Leutnant a. D. Hans Ulrich Grafen
von Schaffgotsch auf Koppy, Kreis Grot-
tau;

der Rote Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50:
dem Pfarrer und Erzpriester, Geistlichen Rat
Stanislaus Lebel zu Wischnitz, Kreis Gleiwitz;

der königliche Kronenorden IV. Klasse: dem
früheren Beigeordneten, Rentner Konstantin
Koesch in Breslau, früher in Łosław, Kreis
Rybnik;

der Adler der Inhaber des königlichen Haus-
ordens von Hohenzollern: dem Lehrer Amand
Spata in Brynow, Kreis Rattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem pensionierten
Eisenbahnweicheinsteller Friedrich Lehmann zu
Altkoßsen, Kreis Łudau, bisher in Pitschen,
Kreis Kreuzburg, dem Gendarmereiwachmeister
Robert Knobloch in Langendorf, Kreis Ratt-
ow, dem Portier Thomas Dziendziol in
Łatitzkau, Kreis Łosł-Gleiwitz, dem Portier

Albin Groß in Baband, Kreis Tost-Gleiwitz, dem Gendarmeriewachmeister Ernst Wiedemann in Graafe, Kreis Falkenberg; der Titel „Garteninspektor“ dem Obergärtner Schneider in Wiegischütz, Kreis Cosel.

Genannt: Die Regierungshilfsboten Stobrawe und Rokott zu Regierungsboten bei der Regierung in Oppeln.

Endgültig verliehen: die etatsmäßige Stelle des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Gleiwitz sowie für die Landkreise Tost-Gleiwitz und Zabrze dem Regierungsassessor Mühlfordt zu Gleiwitz, die etatsmäßige Stelle des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Stadtkreise Beuthen und Königsgrün sowie für den Landkreis Beuthen dem Regierungsassessor Buß in Beuthen OS.

Uebertragen: die probeweise Verwaltung je einer Polizeisekretärstelle bei der königlichen Polizeiverwaltung in Essen der Regierungsbureaudiataren Wommerß in Oppeln, Schulz in Tarnowitz und Bursichtig in Pleß.

In den Ruhestand versetzt: die Regierungsboten Halama und Linkert zu Oppeln.

Vom königlichen Konsistorium.

Die Bestallung des Pastors soc. Gottlieb Rosmalla zum Pastor soc. an der evangelischen Kirchengemeinde in Kreuzburg, Obzese-Kreuzburg OS, ist bestätigt und sein Eintritt in dieses neue Amt auf den 1. Juli 1909 festgesetzt worden.

Genannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Rektor: Max Niedurny aus Tichau, Kreis Pleß, in Tatnowitz.

Lehrer: Moses Spier in Oppeln, Karl Lannhelfer aus Schodnia, Kreis Oppeln, in Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen OS, Julius Puge in Alberan, Kreis Pleß, Leo Pampuch

in Groß-Bagiewnik, Kreis Lublinitz, Peter Raffarnik in Jeschona, Kreis Groß-Strehlitz, Josef Zombel in Kienzowiech, Kreis Groß-Strehlitz, Heinrich Zeltko in Centawa, Kreis Groß-Strehlitz, Josef Przinigly in Dobersdorf, Kreis Neustadt OS., Alois Luczyn aus Bogotn, Kreis Pleß, in Podlitz, Kreis Pleß, Eduard Zeitner aus Ruda, Kreis Zabrze, in Langendorf, Kreis Neisse, Max Nicolaus in Groß-Rottulin, Kreis Gleiwitz, Johannes Gurot in Dzesche, Kreis Pleß, Johannes Niedzwiedz in Basan, Kreis Rothenberg.

Lehrerinnen: Adelheid Langer aus Rudo, Kreis Zabrze, in Zabrze, Kreis Zabrze, Emilie Eisner in Hohenbirken, Kreis Ratibor, Gertrud Wolff in Domb, Kreis Rattowitz, Edith Morawigly in Zabrze, Gertrud Niedzella in Tworkau, Kreis Ratibor, Margarethe Kintzcher aus Chorzow, Kreis Rattowitz, in Brynow-Rattowigerhalde, Kreis Rattowitz.

Vom Provinzialschulkollegium.

Genannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Josef Zaitner am königlichen Gymnasium zu Leobschütz zum Oberlehrer am königlichen Gymnasium in Beuthen OS.; der wissenschaftliche Hilfslehrer George in Rybnik zum Oberlehrer am königlichen Gymnasium daselbst, der kommissarische Seminarlehrer Leo Grosseß am Seminar zu Ziegenhals zum ordentlichen Seminarlehrer dieser Anstalt.

Erledigte Schullehrerstellen.

625. Rektorstelle in Tichau, Kr. Pleß; zu besetzen am 1. Oktober 1909.

Das Diensteinkommen regelt sich nach dem Befoldungsgesetz vom 26. Mai 1909.

Hauptlehrerstelle in Jaschne, Kr. Rothenberg OS.; zu besetzen am 1. Oktober 1909.

Diensteinkommen nach dem Befoldungsgesetz vom 26. Juni 1909. Freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Nr. 28.

Ausgegeben Oppeln, den 12. Juli 1909.

1909.

627. Landespolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut.

Die infolge Feststellung der Tollwut bei einem Hunde in Althammer, Kreis Tost-Gleiwitz, angeordnete Hundesperre wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf die Ortschaften Pohlisdorf,

Schloß Kiefernädtel und Chorinskowitz, Kreis Tost-Gleiwitz, ausgedehnt.

Oppeln, den 10. Juli 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Küster.

If. XII. Nr. 7391.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln, Stück 28, 1909.

626. Durchschnitts - Markt- und Ladenpreis - Tabelle

von

- I. A. Getreide,
 B. den übrigen Marktartikeln,
 C. den Vistulialien,
 II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Juni 1909.

I. A. Getreide.

Nr.	Marktort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer											
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering									
		Gesamten je 100 Kilogramm																							
1	Beuthen	28	—	—	—	18	12	—	—	—	22	—	—	—	17	—	—	—	21	—	—	—	—		
2	Cosel	26	78	26	25	25	78	18	75	18	25	17	75	18	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Helmwig	28	—	27	—	26	35	20	43	19	50	18	65	18	50	17	80	17	—	16	—	15	60	15	20
4	Prottkau	27	67	27	33	26	90	19	63	19	35	19	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fattowitz	28	13	27	58	25	98	19	30	18	85	17	95	18	75	17	75	16	65	16	30	15	10	13	40
6	Kreuzburg	26	35	25	90	25	30	18	75	18	25	17	75	18	55	18	05	17	55	15	30	14	80	14	30
7	Probisch	26	75	26	55	26	35	18	60	18	40	18	20	16	75	16	55	16	3	13	95	13	75	13	55
8	Ludwitz	28	—	27	—	26	—	19	—	18	50	18	—	—	—	—	—	—	—	18	—	17	50	17	—
9	Reiße	—	—	28	48	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Neustadt	27	05	26	35	25	65	18	95	18	25	17	55	17	20	16	45	15	70	15	80	15	05	14	30
11	Oberglogau	27	70	27	55	27	40	19	65	19	45	19	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Oppeln	27	28	27	08	26	76	18	92	18	68	18	48	18	88	18	68	18	28	18	96	18	72	18	40
13	Patzkau	28	15	27	45	24	50	19	35	19	—	17	95	18	50	18	15	17	75	15	60	15	23	14	63
14	Bleß	26	—	25	50	25	26	19	10	18	60	18	30	—	—	—	—	—	—	18	50	18	20	17	80
15	Ratibor	27	43	—	—	—	—	—	—	18	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Dr. Streßitz	25	80	24	50	24	—	20	22	19	74	19	38	17	50	17	42	16	74	15	—	14	58	14	24

2
B. Sonstige Waren.

Nr.	Marktort	Nüßlenfrüchte						Eßkartoffeln				Heu		Stroh				Eßbutter	Eier	Vollmilch									
		im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		alt ^e	neu ^e *)	Ri ^{ch} t-	Streu- und Spei ^e -														
		Grünen (gelbe zum Kochen)	Speisebohnen (weisse)	Vint ^e n	Grünen (gelbe zum Kochen)	Speisebohnen (weisse)	Vint ^e n	alte	neu ^e *)	alte	neu ^e *)				Streu- und Spei ^e -	Streu- und Spei ^e -													
												je 100 kg	je 1 kg				je 100 kg				je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Sch ^e 60 St.	1 Lit.
1	Beuthen	23	25	22	75	35	—	25	24	37	5	—	—	11	50	—	—	7	70	6	—	—	2	40	3	10	18		
2	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13	—	—	6	70	6	—	5	75	6	—	—	2	36	3	15	16	
3	Gleitwitz	25	—	24	—	20	—	30	30	55	5	—	—	6	—	10	—	8	50	7	50	6	50	2	75	3	45	19	
4	Grottkau	27	50	—	—	—	—	32	34	60	3	40	—	6	29	8	15	6	80	5	90	6	45	2	15	3	05	14	
5	Kattowitz	25	38	22	38	31	88	37	33	37	5	75	18	75	7	22	9	—	8	50	7	50	—	—	2	40	3	40	19
6	Kreuzburg	23	—	25	—	44	—	28	40	50	3	90	—	—	6	—	7	80	—	6	30	5	60	2	15	2	90	16	
7	Leobischütz	29	—	31	—	58	—	32	34	62	4	60	—	—	5	—	8	60	5	60	5	20	4	20	2	55	2	90	15
8	Lubinitz	25	—	24	—	40	—	28	28	45	3	—	—	—	4	—	9	—	9	—	9	—	4	50	2	—	2	84	16
9	Neisse	28	—	26	—	30	—	30	30	36	3	70	—	—	5	—	8	33	6	20	5	65	4	80	2	25	3	15	14
10	Neustadt	23	—	30	—	45	—	28	35	50	3	70	—	—	5	—	9	60	6	20	5	60	4	60	2	50	2	95	14
11	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	80	—	—	4	—	10	—	7	30	7	—	5	10	2	40	3	20	14
12	Oppeln	26	—	26	—	45	—	28	28	54	6	56	—	—	8	—	8	92	—	7	—	5	20	2	88	3	72	16	
13	Paritschau	22	—	—	—	—	—	24	36	42	3	—	—	—	4	—	8	13	—	6	—	4	25	2	50	3	15	14	
14	Ries	—	—	—	—	—	—	25	26	61	5	—	—	—	—	—	9	—	—	6	50	5	60	2	04	3	50	16	
15	Ratibor	24	—	25	—	60	—	30	30	70	4	95	—	—	6	—	10	25	—	8	33	6	—	2	25	3	35	16	
16	Groß-Strehlitz	25	58	24	—	25	—	35	22	28	3	84	—	—	5	—	9	74	—	8	—	6	56	2	50	2	92	15	

* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren, deren Preise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1909 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weizen												Roggen (Zemmel)			Roggen-Vollkorn mit Zusatz von Weizenmehl			Babenkudeln			Weizen-Vollkorn			Weizen-Graupen			Weizen-Vollkorn			Weizen (gemischt)			Stärke *)			Schweine-schmalz		
		Weizen				Roggen				Weizen		Roggen	Babenkudeln			Weizen			Weizen			Weizen			Stärke			Schweine												
		im Großhandel		im Kleinhandel		Weizen		Roggen		Weizen	Babenkudeln			Weizen			Weizen			Weizen			Stärke			Schweine														
		es folgt je 100 kg		es folgt je 1 Kilogramm		es folgt je 100 kg		es folgt je 1 Kilogramm		es folgt je 100 kg	es folgt je 1 Kilogramm			es folgt je 1 Kilogramm			es folgt je 1 Kilogramm			es folgt je 1 Kilogramm			es folgt je 1 Kilogramm			es folgt je 1 Kilogramm			es folgt je 1 Kilogramm											
1	Beuthen	33	—	27	—	36	30	40	25	1	—	50	60	40	50	60	40	32	40	1	—	1	34	2	—	44	20	160	130											
2	Cosel	38	—	32	—	40	36	50	35	1	—	60	60	50	60	65	40	40	60	—	75	2	—	2	50	52	22	180	160											
3	Gleitwitz	38	50	28	25	42	30	64	32	1	—	55	65	40	60	60	50	38	50	1	—	2	20	2	80	48	24	180	140											
4	Grottkau	42	—	28	—	42	30	—	—	1	—	50	60	34	60	70	30	40	40	1	—	2	40	2	40	50	24	2	—	140										
5	Kattowitz	39	20	28	—	54	35	50	35	—	—	95	66	54	49	45	70	33	38	1	05	24	0	240	48	20	2	10	140											
6	Kreuzburg	39	—	27	—	40	28	40	32	—	—	95	62	64	27	64	58	32	35	—	95	1	75	1	90	50	22	160	135											
7	Leobischütz	40	—	35	—	44	37	44	28	1	34	66	70	28	140	80	28	38	40	1	30	2	20	2	60	48	22	110	1	—										
8	Lubinitz	38	—	28	—	42	30	46	28	1	20	60	60	35	50	55	35	35	40	1	—	240	2	40	2	90	48	22	150	140										
9	Neisse	42	—	30	—	44	28	50	26	—	—	70	40	60	30	60	50	30	40	—	80	1	80	1	40	52	20	2	—	144										
10	Neustadt	36	—	26	—	42	30	49	29	—	—	20	47	55	35	55	45	28	38	45	1	—	2	30	2	40	48	22	190	145										
11	Oberglogau	35	60	29	—	36	30	42	30	—	—	80	50	54	30	36	50	28	40	36	—	80	2	—	240	44	22	1	30	140										
12	Oppeln	39	50	29	—	42	30	48	32	1	10	42	58	52	50	54	34	34	44	1	—	240	2	—	30	46	22	1	—	160										
13	Paritschau	40	—	28	—	50	44	30	52	28	—	90	40	64	30	64	60	30	50	50	—	40	2	40	3	40	46	22	2	—	140									
14	Ries	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	44	45	33	44	52	45	32	45	—	58	2	—	2	50	42	20	170	—	—	—									
15	Ratibor	38	—	28	—	40	30	46	28	1	—	50	91	30	90	50	30	40	60	—	90	2	40	3	—	48	20	180	150											
16	Groß-Strehlitz	30	—	28	—	40	36	46	36	—	—	60	50	70	35	60	60	40	40	50	—	45	2	—	2	50	45	22	170	120										

* Vergleichbare Werte.

II. Fleischpreise für den Monat Juni 1909.

Nr.	Markort	Rind		Kalb		Schaf		Schwein		Es kostet je 1 kg	Kopf und Beine	Rückenfett (frisch)	Schinken	Speck	Schaffleisch						
		im Großhandel																			
		Steute	Bug	Bauch	Steute	Bug	Steute	Bug	Steute							Bug	Steute	Bug	inländisch, geräuchert	Speck	
1	Beuthen	100	—	1 35	1 25	1 15	1 35	1 30	1 40	1 35	1 40	1 35	—	85	1 35	2 40	1 80	60			
2	Cosel	125	—	1 50	1 30	1 30	1 30	1 20	1 60	1 40	1 60	1 40	—	65	1 60	2 20	1 80	—			
3	Gleitwitz	112	—	1 50	1 30	1 20	1 30	1 50	1 80	1 60	1 60	1 50	—	60	1 50	2 20	2 —	60			
4	Grottkau	120	—	1 40	1 40	1 40	1 40	1 20	1 60	1 60	1 40	1 40	1 —	—	1 80	2 40	2 —	60			
5	Kattowitz	103	—	1 53	1 40	1 18	1 60	1 45	1 70	1 50	1 45	1 40	1 25	1 33	1 33	2 20	1 80	60			
6	Kreuzburg	133	—	1 40	1 30	1 30	1 40	1 30	1 55	1 50	1 45	1 45	1 25	1 70	2 45	2 —	—	—			
7	Leobschütz	132	50	1 40	1 35	1 25	1 40	1 35	1 60	1 55	1 40	1 35	1 05	1 55	2 —	1 95	—	—			
8	Lubinitz	120	—	1 40	1 30	1 20	1 30	1 20	1 60	1 50	1 30	1 30	1 —	1 70	2 40	2 20	—	—			
9	Reiße	122	—	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	1 70	1 40	1 40	1 —	1 60	2 40	2 —	60	—			
10	Reusdorf	130	—	1 60	1 40	1 40	1 30	1 20	1 50	1 40	1 50	1 40	1 10	1 60	2 20	2 —	60	—			
11	Oberglogau	125	—	1 40	1 40	1 40	1 40	1 20	1 50	1 30	1 40	1 40	1 20	1 70	2 10	2 —	—	—			
12	Oppeln	115	—	1 53	1 40	1 20	1 50	1 40	1 80	1 60	1 60	1 50	1 30	1 60	2 40	2 —	60	—			
13	Parichau	—	—	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	1 60	1 40	1 40	1 20	1 60	2 80	2 —	60	—			
14	Pleß	115	—	1 50	1 50	1 40	1 50	1 40	1 60	1 50	1 60	1 40	1 20	1 75	2 60	2 10	—	—			
15	Ratibor	130	—	1 40	1 40	1 20	1 30	1 20	1 80	1 60	1 40	1 40	1 —	1 60	2 80	1 80	50	—			
16	Groß-Strehlitz . .	110	—	1 20	1 15	1 —	1 20	1 —	1 40	1 20	1 20	1 20	—	70	1 60	1 70	1 70	—			

Oppeln, den 5. Juli 1909.

I. E. XV. 7294.

Der Regierungspräsident. J. A. Behrend.